



# **Richtlinien**



**LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK  
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie**

## Vorwort

Die Richtlinien beschreiben das Steuerungssystem und Zuwendungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben in der Prävention nach dem SGB VIII in folgenden Leistungsbereichen:

<b>GJA</b>	Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-13 SGB VIII
Jugendförderplan	Personalkostenförderung von Fachkräften Förderung von Betriebs-, Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung (Sachkosten)
<b>OJP</b>	Offene Jugendarbeit – Modellmaßnahmen und Projekte gemäß §§ 11-14 SGB VIII
Jugendförderplan	FerienAktion PM/Regionale Ferienangebote PM Hilfen von Anfang an – Modul Sozialarbeit an Grundschulen Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes JugendUmweltPreis PM - Umweltschutz Lokale Agenda 21 Ehrenamtliches Engagement – Jugend- und Jugendverbandsarbeit
<b>OJM</b>	Ehrenamtliche Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 SGB VIII
Jugendförderplan	
<b>LB</b>	Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-13 SGB VIII
Jugendförderplan	
<b>JSW</b>	Jugend, Schule, Wirtschaft
Jugendförderplan	
<b>QE</b>	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement
Familienförderplan	
<b>FZ</b>	Familienzentren
Familienförderplan	
<b>FamB</b>	Familienbildung
Familienförderplan	
<b>FH</b>	Frühe Hilfen
Familienförderplan	

Die Richtlinien zum Kinder-, Jugend- und Familienförderplan wurden durch den Jugendhilfeausschuss mit Drucksache J/2011/040 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.01.2011 für den Zeitraum eines Jahres in Kraft und verlängern sich bis auf Widerruf jeweils um ein weiteres Jahr.

## Rechtsgrundlage

Im Rahmen des § 74 SGB VIII fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark von freien Trägern der Jugendhilfe und entsprechende Angebote von Ämtern, Gemeinden und Städten auf diesem Gebiet. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermittel besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## Leistungsbeschreibung

Jugend- und Jugendsozialarbeit ist ein elementarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens im Sinne des gesetzlichen Auftrages des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII.

Die Förderung gemeinwesenorientierter Jugend- und Jugendsozialarbeit orientiert sich an den Qualitätsrichtlinien für Jugend- und Jugendsozialarbeit und dem Beschluss des Jugendhilfeausschuss zum „Fachkräftesystem in der Jugend- und Jugendsozialarbeit“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Gemeinwesenorientierte Jugend- und Jugendsozialarbeit zielt auf die weitere Verbesserung der individuellen Lebensperspektiven der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch adressatenorientierte und nutzerfreundliche Angebote die ihren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen gerecht werden, ab.

Sie wird in regionalen Angeboten in Ämtern, Städten und Gemeinden durch die Arbeitsfelder

- offene Jugendarbeit (Jugendtreff, Jugendclub, Jugendhaus)
  - mobile Jugendarbeit (Streetworker)
  - Koordination von Jugendarbeit in Gemeinden (Jugendkoordinatoren)
  - Schulbezogene Sozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen)
- und in überregionalen Angeboten im Landkreis durch die Arbeitsfelder
- Jugend- und Jugendverbandsarbeit (Referenten, Koordinator/in)
  - Jugendmedienarbeit (Jugendmedienbeauftragter)
- umgesetzt.

## Zuwendungsfähige Kosten

Der Landkreis gewährt Zuwendungen für Personalkosten von Fachkräften in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie Zuwendungen für Betriebs-, Unterhaltungskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Fortbildung.

## Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsvoraussetzung ist die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses zur grundsätzlichen Förderung des Trägers des Angebotes und über die Anzahl der bei ihm zu fördernden Fachkräfte (Vollzeitäquivalent – VZÄ) hinsichtlich der Personalkosten. Über die Höhe der Festbeträge pro VZÄ für Personal- und Sachkosten entscheidet der Kreistag mit Beschluss zum Jugendförderplan.

## Steuerung von Zielen, Inhalten und Umfängen in der gemeinwesenorientierten Jugend- und Jugendsozialarbeit

### Entwicklung von Richtungszielen

Zur Umsetzung der gemeinwesenorientierten Jugend- und Jugendsozialarbeit arbeiten Träger und Sozialarbeiter in den Angeboten nach Leistungsverträgen. Die Arbeit innerhalb des Angebotes und dessen Wirkung wird mittels des Berichtswesens dokumentiert.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie wertet jährlich das Berichtswesen des Vorjahresberichtszeitraumes zu den Angeboten im Rahmen der mit den Ämtern, Gemeinden und Städten geschlossenen Zielvereinbarungen zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugend- und Jugendsozialarbeit aus und legt das Ergebnis der Auswertung dem Jugendhilfeunterausschuss-Planung vor.

Der Jugendhilfeunterausschuss-Planung diskutiert das Ergebnis der Auswertung und gibt dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie Empfehlungen für die Anfertigung des Jugendförderplans des Folgejahres. Dieser erarbeitet den Jugendförderplan und legt diesen Entwurf dem Jugendhilfeunterausschuss-Planung zur Diskussion, mit der Absicht einer Beschlussempfehlung für den Jugendhilfeausschuss, vor. Der Jugendhilfeausschuss diskutiert und beschließt den Jugendförderplan.

### Aushandlung und Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie entwickelt auf der Grundlage der Arbeits- und Handlungsfelder sowie des Jugendförderplanes einen Entwurf für die Zielvereinbarung zur Förderung gemeinwesenorientierter Jugend- und Jugendsozialarbeit zwischen dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie und den Ämtern, Städten und Gemeinden bzw. den Trägern von überregionalen Angeboten mit kreisweiter Wirkung.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie und die Ämter, Städte und Gemeinden bzw. die Träger von überregionalen Angeboten mit kreisweiter Wirkung diskutieren den Entwurf der Zielvereinbarung, erarbeiten auf der Grundlage der Richtungsziele Angebote (Angebotsstammlätter) für die jeweiligen regionalen/überregionalen Bereiche und schließen die Zielvereinbarung, erstmals zum 31.07.2008, auf unbestimmte Zeit ab.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie und die Ämter, Städte und Gemeinden bzw. die Träger von überregionalen Angeboten mit kreisweiter Wirkung evaluieren jährlich, ab 2009 zum 31.07. des Jahres, die Angebote (Angebotsstammlätter) auf der Grundlage des Jugendförderplanes und der Richtungsziele der Zielvereinbarungen.

### Halbjahresgespräche/Wirksamkeitsdialog

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie führt jährlich, erstmals bis spätestens 31.07., unter Beteiligung der Kooperationspartner und der Ämter, Gemeinden und Städte, Halbjahresgespräche mit allen Trägern der Angebote

- zum Grad der Zielerreichung des bestehenden Leistungsvertrages,
- zu spezifischen Problemen,
- zu spezifischen Ressourcen,
- zu ggf. neuen Tendenzen und
- zum Ausblick auf das nächste Jahr

durch. Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie zieht aus dem geführten Halbjahresgespräch für das entsprechende Angebot Rückschlüsse und nimmt ggf. Korrekturen für das laufende und/oder das kommende Jahr vor.

### Aushandlung und Abschluss von Leistungsverträgen

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie erarbeitet auf der Grundlage der Zielvereinbarungen (Angebotsstammlätter) und den Rückschlüssen aus den Halbjahresgesprächen einen Entwurf für einen Leistungsvertrag für das jeweilige Angebot und diskutiert diesen mit dem Träger des Angebotes und legt den Entwurf zur Stellungnahme dem Amt, der Gemeinde, der Stadt vor. Nach Zustimmung durch das Amt, der Gemeinde, der Stadt schließt der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie den Leistungsvertrag mit dem Träger des Angebotes erstmals zum 30.11.2008 ab.

### Arbeit nach Leistungsverträgen und Dokumentation

Zur Umsetzung der gemeinwesenorientierten Jugend- und Jugendsozialarbeit arbeiten Träger und Sozialarbeiter in den Angeboten nach Leistungsverträgen. Die Arbeit innerhalb des Angebotes und dessen Wirkung wird mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die sozialpädagogischen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf dem neuesten Stand zu führen.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie wertet jährlich das Berichtswesen des Vorjahresberichtszeitraumes zu den Angeboten im Rahmen der mit den Ämtern, Gemeinden und Städten geschlossenen Zielvereinbarungen zur Förderung der gemeinwesenorientierten Jugend- und Jugendsozialarbeit aus.

## **Prüfkriterien**

Die Prüfkriterien sind abgeleitet aus dem SGB VIII (§§ 1 Abs. 4; 8; 9; 11; 13 Abs. 1 und § 14) und den Definitionen der Handlungsfelder sowie dem Jugendförderplan.

### Konzeptqualität

- Zielgruppe  
Zielgruppe für Angebote und Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sind insbesondere die Altersgruppe der 7 bis u19jährigen Kinder und Jugendlichen.

Frage/Prüfkriterium:

Wird in allen Konzepten und im Sachberichtswesen deutlich die Kernzielgruppe benannt?

- Integration  
Insbesondere für Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen, sozialen Benachteiligungen, mit Behinderungen und/oder mit Migrationshintergrund sollen Angebote realisiert werden, die auf Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Beschäftigung dieser Personengruppe abzielen. Allen Kindern und Jugendlichen soll ein leichter Zugang zu Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe ermöglicht werden.

Frage/Prüfkriterium:

Wird in allen Konzepten und im Sachberichtswesen ein deutlicher Integrationsauftrag bzw. -nachweis gegeben.

- **Beteiligung/Partizipation**  
Kindern und Jugendlichen ist im Rahmen der Jugendhilfe eine Beteiligungsmöglichkeit zu geben und Mitbestimmung zu ermöglichen. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sowie der erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sollen Kindern und Jugendlichen Artikulationsmöglichkeiten in allen sie betreffenden Fragen ermöglichen.  
Kinder und Jugendliche sind dazu zu motivieren und zu unterstützen sich als „Experten in eigener Sache“ im Gemeinwesen einzubringen.  
Frage/Prüfkriterium:  
Wird in allen Konzepten und im Sachberichtswesen ein deutlicher Auftrag/bzw. Nachweis zu Beteiligung/Partizipation gegeben.
- **Sozialraumorientierung**  
In alle Konzepte und Aktivitäten der Jugendhilfe sind die für Kinder, Jugendliche und Familien relevanten Aspekte einzubeziehen, sie sind auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum auszurichten. Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sollen in einer kleinräumigen Unterstützungsstruktur realisiert werden. Sozialräumliche Jugend- und Jugendsozialarbeit leistet Beiträge dazu, dass Kinder, Jugendliche und Familien gerne in ihrem Sozialraum wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können und wollen.  
Frage/Prüfkriterium:  
Wird in allen Konzepten und im Sachberichtswesen ein deutlicher Auftrag/bzw. Nachweis zur Sozialraumorientierung gegeben.
- **Kooperation/Vernetzung**  
Die Jugend- und Jugendsozialarbeit sorgt für Kooperation der Jugendhilfebereiche im Sozialraum und arbeitet im Netzwerk. Sie geht in Kooperationen mit Schule, Gesundheitsförderung und Sozialwesen um Synergien für professionelle Leistungen herzustellen. Die Jugend- und Jugendsozialarbeit kooperiert mit Entscheidungsträgern im Gemeinwesen um die Entwicklung der Lebensbedingungen positiv zu beeinflussen.  
Frage/Prüfkriterium:  
Wird in allen Konzepten und im Sachberichtswesen ein deutlicher Auftrag/bzw. Nachweis zu Kooperation gegeben.
- **Soziale Kompetenzen**  
Die sozialen Kompetenzen werden gefördert, insbesondere gilt das für die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die „Selbstbestimmung“. Die Jugend- und Jugendsozialarbeit fördert, unterstützt und stärkt solche Angebote und Leistungen, die dazu beitragen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Probleme zu erkennen, zu mindern oder selbst zu lösen. Hierbei ist die Gesamtheit aller wirksamen psychischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren zu berücksichtigen.  
Junge Menschen werden zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt. Die Möglichkeiten der Mitbestimmung, Mitgestaltung, des gemeinsamen Tätig seins und Zusammenlebens werden für alle jungen Menschen entwickelt. Diese Möglichkeiten berücksichtigen sowohl das Alter als auch den jeweiligen Kontext.  
Frage/Prüfkriterium:  
Wird in den Konzepten bzw. im Sachberichtswesen ein deutlicher Auftrag/bzw. Nachweis zu Angeboten, in denen soziale Kompetenzen trainiert werden können, gegeben.

#### Strukturqualität

- **Partnerschaftliches Zusammenwirken**  
Auftraggeber und Auftragnehmer sollen partnerschaftlich zusammen arbeiten. Die Partner verfügen selber über inhaltliche Positionen als auch über Positionen hinsichtlich einer Strategie, gehen respektvoll und kritisch miteinander um und verfügen über die Fähigkeit einen Konsens auszuhandeln.  
Frage/Prüfkriterium:  
Stellt die Kommunikation im Rahmen der Aushandlung von Vereinbarungen/bzw. im Sachberichtswesen eine professionelle Balance zwischen „Gesamtverantwortung des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie“ und „Trägerautonomie“ her?

## Ergebnisqualität

### • Controlling

Der Landkreis Potsdam Mittelmark hat das Recht und die Pflicht sicher zustellen, dass seine Fördermittel seitens des Trägers des Angebotes vertragsgemäß eingesetzt und die Leistungserbringung in dem vereinbarten Umfang und der gebotenen Qualität erbracht wird.

Frage/Prüfkriterium:

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Träger nicht oder nicht ausreichend die vereinbarten Leistungen und/oder die vereinbarte Qualität realisiert hat?

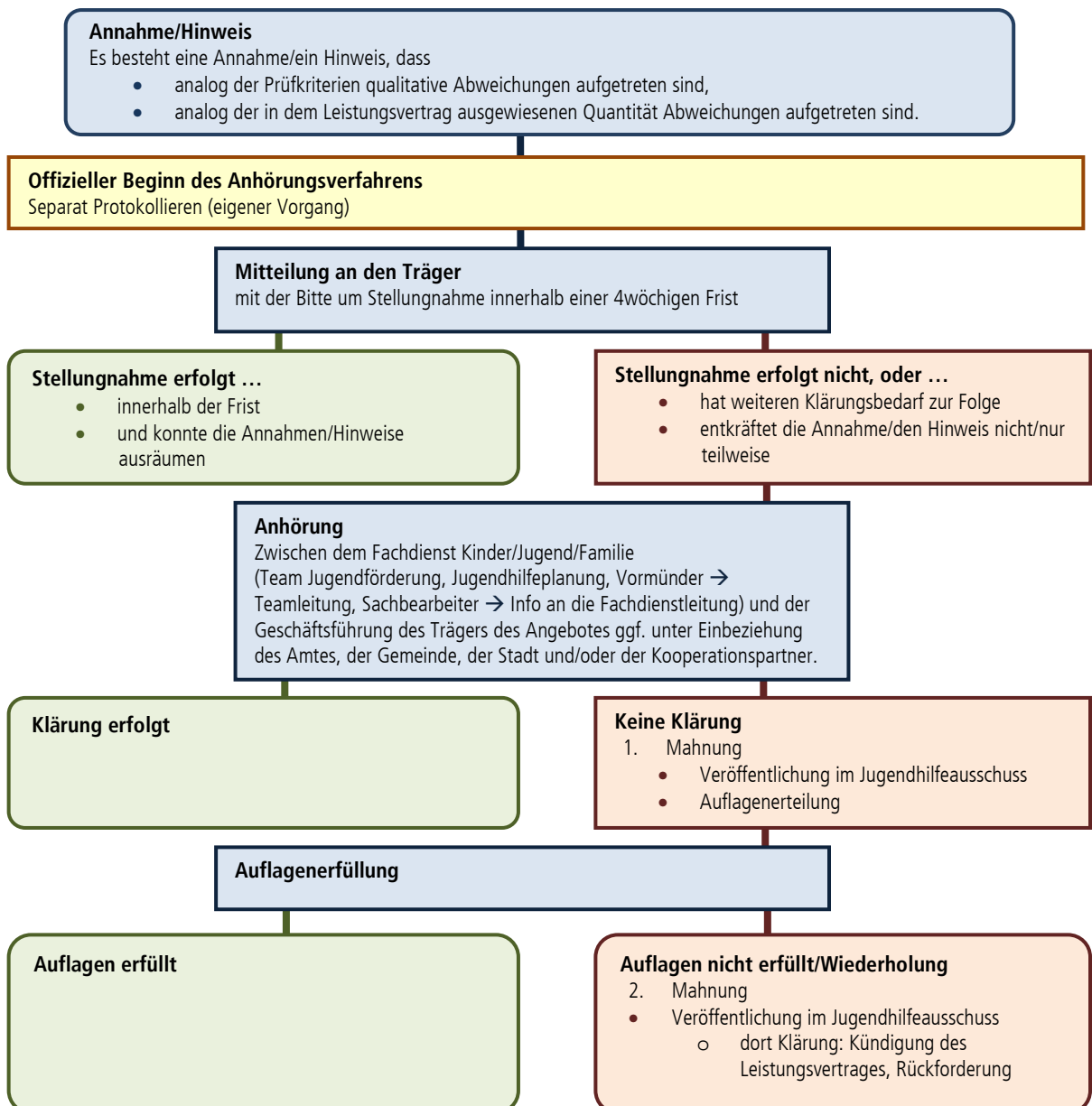
## Anhörungsverfahren

### Schrittfolge

Um die Einhaltung der Vereinbarungen zu kontrollieren stehen folgende Verfahren/Instrumente zur Verfügung:

- Halbjahresgespräch (Leitfragen)
- Sachbericht

Sollten Annahmen/Hinweise bestehen, dass Seitens des Trägers von der Vereinbarung abgewichen wurde erfolgt folgende Schrittfolge:



## Rechtsgrundlage

Im Rahmen des § 74 SGB VIII fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Modellmaßnahmen und Projekte der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Potsdam-Mittelmark die von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden und entsprechende Modellmaßnahmen und Projekte von Ämtern, Gemeinden und Städten sowie des Landkreises auf diesem Gebiet. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren

## Leistungsbeschreibung

Die Förderung der Modellmaßnahmen und Projekte der offenen Jugendarbeit gibt den Trägern die Möglichkeit neue Wege in der Jugend- und Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu gehen, mit dem Ziel der Verbesserung der individuellen Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen des Landkreises.

### I. Ferien Aktion PM/Regionale Ferienangebote PM

a) „FerienAktion PM“ – Ferienmaßnahme für Kinder aus Familien die Hilfen zur Erziehung erhalten

Die Maßnahme bietet für benachteiligte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, in den Ferien sozialpädagogisch betreut zu verreisen. Dies ist verbunden mit einem Elterntreffen, so dass Hilfeplansteuerung, Beratungs- und Interventionsleistungen durch einen ausdrücklich positiven Kontext unterstützt werden.

Teilnehmer, im Sinne dieser Richtlinie sind Kinder und Jugendliche im Alter 6 bis 14 Jahren aus Familien die nach den §§ 17/18 SGB VIII Beratung erhalten bzw. die Hilfen zur Erziehung nach

- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshilfe
- § 31 SGB VIII sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe erhalten

Die Teilnehmer werden in einem Auswahlverfahren des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie ausgewählt. Träger der Maßnahme ist der FD Kinder/Jugend/Familie des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

b) Förderung von Ferienangeboten in den Planregionen des Landkreises

Damit sollen Ferienangebote von Trägern insbesondere der Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendbildung, Jugendkultur, Umwelt- und Naturschutz an denen überwiegend Kinder aus den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises teilnehmen finanziell unterstützt werden. Die Sozialraumorientierung des Landkreises wird in der Form berücksichtigt, dass je Planregion mindestens 1 Projekt gefördert werden soll. Die zu bildenden vier Regionalkonferenzen entscheiden über die Vergabe.

### II. „Hilfen von Anfang an“ – Modul Sozialarbeit an Grundschule.

Mittels des Projektes soll modellhaft an 3 Grundschulen des Landkreises eine sozialarbeiterische Beratung, Begleitung und Unterstützung durch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte erprobt werden.

Die Ausschreibung zum Projekt „Hilfen von Anfang an“ erfolgt durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie. An Hand der eingereichten Bewerbungsunterlagen werden der Projektträger und die Grundschulen durch den Jugendhilfeausschuss ausgewählt.

### III. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung des präventiven Ansatzes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Jugendschutzbeauftragte fördert geeignete Maßnahmen und Projekte freier als auch öffentlicher Träger der Jugendhilfe die

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

#### IV. „JugendUmweltPreis PM“ – Umweltschutz Lokale Agenda 21

Mit dem JugendUmweltPreis PM werden Projekte freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe auch in Kooperation mit Schule ausgezeichnet, die das Engagement von Kindern und Jugendlichen im Umweltbereich kreisweit bekannt machen, den öffentlichen Blick auf den gemeinwesenorientierten Umweltschutz richten, sich beim Schutz gefährdeter Pflanzen und Tierarten besonders hervorgetan haben.

Die Ausschreibung zum JugendUmweltPreis PM erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz durch den FD Kinder/Jugend/Familie. Die Preisträger werden durch eine unabhängige Jury ermittelt. Der Preis wird durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie auf Vorschlag der Jury vergeben. Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie richtet für die feierliche Übergabe der Preise an die Preisträger im 4. Quartal des Maßnahmezeitraumes eine Festveranstaltung aus.

#### V. Ehrenamtliches Engagement – Jugend- und Jugendverbandsarbeit

Die Förderung dient der Durchführung der Aufgaben der Koordinatorin für Jugend- und Jugendverbandsarbeit mit den Schwerpunktaufgaben Netzwerkarbeit und sozialräumliche Konzeptentwicklung, Unterstützung von ehrenamtlichen Engagement und Selbstinitiative in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit, der Jugendgruppenleiterausbildung, der Fördermittelakquise und der Unterbreitung von Angeboten und Serviceleistungen.

#### **Zuwendungsfähige Kosten**

Der Landkreis gewährt Zuwendungen für Honorare für sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuer, Fahrtkosten, maßnahme- und projektbezogene Betriebskosten, Kosten für inhaltliche Arbeit und Weiterbildung.

#### **Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Zuwendung zur Förderung von Modellmaßnahmen und Projekten nach den Ziffern I bis V ist eine Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan. Diese sind dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/Vormünder bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahme- bzw. Projektbeginn vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Maßnahme- bzw. Projektträger zu sichern.

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung zur Förderung der Modellmaßnahmen und Projekte der Ziffern I. bis V. entscheidet der Kreistag mit Beschluss zum Jugendförderplan.

Die Bewirtschaftung der Fördermittel für Modellmaßnahmen der Ziffern I. und IV. obliegt dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/Vormünder im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung. Die Vergabe der Fördermittel für Modellmaßnahmen und Projekte der Ziffern II., III. und V. erfolgt durch Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/ Vormünder und den Trägern der Modellmaßnahmen und Projekte.

### Rechtsgrundlage

Im Rahmen des § 74 SGB VIII fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Maßnahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark die von Jugendvereinen, Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiativen angeboten werden. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Als Bewilligungsstelle für die dezentrale Vergabe von Zuwendungen an die Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiativen im Sinne dieser Richtlinie wird der Träger der Maßnahme Ehrenamtliches Engagement – Jugend- und Jugendverbandsarbeit bestimmt.

### Leistungsbeschreibung

Die Förderung ist auf die Durchführung von Maßnahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit gerichtet, mit denen schnell und unkompliziert auf den ständig wechselnden Bedarf von Angeboten in der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen reagiert werden kann.

- Förderung von Gruppenfahrten (max. 3 Tage und min. 8 Teilnehmer) die der Jugenderholung dienen und von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden.
- Förderung von Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit die vor Ort durchgeführt werden (max. 1 Tag und min. 20 geplante Teilnehmer), der Freizeitgestaltung dienen und von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden.

### Zuwendungsfähige Kosten

Der Landkreis gewährt Zuwendungen für Honorare, notwendige Arbeits- und Hilfsmittel (bis zu 50 EUR Anschaffungspreis), Fahrt- und Mietkosten sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen Jugendvereine, Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiativen mit Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark die vom Fachdienst Kinder/Jugend/Familie als förderwürdig im Sinne des § 74 SGB VIII anerkannt wurden.

Die Gesamtfinanzierung und ein Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind vom Zuwendungsempfänger pro Maßnahme zu gewährleisten. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- Form der Finanzierung: Zuwendung
- Bemessungsgrundlage: Die Zuwendung beträgt bis zu 100,00 EUR pro Maßnahme (max. 2 Maßnahmen pro Jahr je eingetragenen Verein (e. V.), Jugendgruppen der Jugendverbände und Jugendinitiative sind zuwendungsfähig).

### Zuwendungsverfahren

Beantragung der Zuwendung:

- Eingetragene Jugendvereine (e. V.) beantragen eine Zuwendung in der Regel bis zu 4 Wochen vor Maßnahmebeginn bei dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie.
- Der Träger der Bewilligungsstelle zur dezentralen Vergabe von Zuwendungen beantragt die Höhe der Zuwendung auf der Grundlage der durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie mitgeteilten Planungsgröße bis zum 15.12. des Vorjahres.
- Die Antragsformulare zur Beantragung einer Zuwendung sind verbindlich.

Bewilligung der Zuwendung:

- Der Zuwendungsbescheid wird durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie an die Zuwendungsempfänger erteilt.
- Durch die Bewilligungsstelle zur dezentralen Vergabe von Zuwendungen erfolgt die Weiterbewilligung von Zuwendungen an die Jugendgruppen der Mitgliedsverbände und Jugendinitiativen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Verwendungsnachweis zur Zuwendung:

- Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der bewilligenden Stelle innerhalb von 6 Wochen nach Erfüllung des Verwendungszwecks einen Verwendungsnachweis laut Verwendungsnachweisformular mit den geforderten Anlagen. Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu führen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid Änderungen zugelassen sind.

## Rechtsgrundlage

Im Rahmen des § 74 SGB VIII vergibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark Zuwendungen für Beratungsangebote zu der Entwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Zuwendung erfolgt nach den Grundsätzen der Förderung von Beratungsangeboten in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (MBJS vom 13.12.2001) auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Einmalig gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## Leistungsbeschreibung

Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendplanes und des Jugendförderplanes werden für die Durchführung von Beratungsangeboten zur Entwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit mit folgenden Zielstellungen

- Entwicklung und Begleitung von Modellvorhaben,
- Ausbau und Qualifizierung geschlechtsspezifischer Ansätze,
- Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten und ehrenamtlichen Engagement,
- Abbau von sozialen Benachteiligungen,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Strukturen und Organisationsformen,
- Qualitätsmanagement/Verfahrensmanagement,
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Hilfe in der Region,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Leitbildes für Jugend- und Jugendsozialarbeit,
- Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendarbeit zur Ganztagsbetreuung an Schulen und
- Erarbeitung von Konzepten der Jugend- und Jugendsozialarbeit die sich in sozialräumlich orientierte Ansätze der Jugendhilfe integrieren

gewährt.

## Zuwendungsfähige Kosten

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährt Zuwendungen für Beratungskosten für Beratungsangebote zur Entwicklung der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

## Beratungsnehmer

Beratungsnehmer sind Träger der freien Jugendhilfe, Ämter, Gemeinden, Städte sowie der Landkreis Potsdam-Mittelmark.

## Beratungsträger

Vom Land lizenzierte Beratungsträger sind:

- ARGO-Team (Gerd Wermerskirch),
- Matthias Brandel – Praxisberatung, Training und Moderation
- CAMINO – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH
- DorfwerkStadt e.V.
- KORUS-Beratung
- MANNE e.V.
- Christian Raschke „Vielfalt Gestalten“
- Europäisches Institut für Sozialforschung
- Wolfgang Schichterich
- Stiftung SPI/Niederlassung Brandenburg
- BIF e.V.

## **Zuwendungsvoraussetzung**

Die Förderung wird unter der Maßgabe gewährt, dass die Gesamtfinanzierung durch den Beratungsnehmer gesichert ist und das Angebot mindestens folgende Punkte darlegt:

- Ausgangslage
- Ziele (untergliedert in allgemeine Ziele und spezifische Handlungsziele)
- Methoden bzw. Ablaufplanung bzw. Module zur Umsetzung
- Aussagen zur Ergebniskontrolle bzw. –verfahren
- durch den Beratungsträger zu erbringende Leistungen
- durch den Beratungsnehmer zu erbringenden Leistungen

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung aus dem Landesjugendplan beträgt 90% und die Förderung aus dem Jugendförderplan 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Beratungskosten des Beratungsangebotes.

Die Bewirtschaftung der Fördermittel obliegt dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/Vormünder im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung.

## **Zuwendungsverfahren**

Der potentielle Beratungsnehmer beauftragt bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen unter Ziffer 5 genannten Beratungsträger mit einem Entwurf für ein Beratungsangebot.

Der lizenzierte Beratungsträger verfasst für den potenziellen Beratungsnehmer nach einem Klärungsgespräch ein schriftliches Angebot, welches nach Bestätigung durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie den Charakter einer Arbeitsvereinbarung erhält.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie schließt mit dem Beratungsträger auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung zwischen dem Beratungsnehmer und Beratungsträger einen Vertrag ab.

### Grundsatz

Netzwerkarbeit benötigt qualifizierte Stützstrukturen und Ehrenamtler, die als Paten für jungen Menschen im Übergang Schule-Ausbildung tätig sind, ebenso. Die Förderung einer Personalressource soll diese Stützstruktur bilden. Die Kompetenzen und das breite Überblickswissen im Kooperationsfeld Schule-Wirtschaft sollen darüber hinaus Jugendhäusern und Schulen als Beratung und für die Umsetzung eigener Projekte zur Verfügung stehen. Die Berufswahlpässe dokumentieren wichtige Stationen im Bildungsweg und sollen jungen Menschen auf ihrem Weg und ihren Entscheidungen unterstützen.

### Leistungsbeschreibung

Angebote in diesem Kooperationsfeld sollen insbesondere beinhalten:

- Vorbereitung, Nachbereitung und Moderation der regionalen Arbeitskreise Schule-Wirtschaft im Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Beratung und Begleitung des Mentorenprojektes zur Berufswegefindung sowie Vorbereitung, Nachbereitung und Moderation der Mentorentreffen
- Beratung und Begleitung von Kooperationsprojekten zwischen den Institutionen Schule und Wirtschaft und Jugend und Wirtschaft
- Organisation von Druck und Verteilung des Berufswahlpasses

Sie dienen der Umsetzung der Maßgaben gemäß § 11 SGB VIII und sollen die unten stehenden Ziele verfolgen.

Die Angebote können von Paten, Ehrenamtlern und Fachkräften geleistet werden und sind durch den Maßnahmenträger in seiner Konzeption differenziert darzustellen und mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie abzustimmen.

Die Leistungsbeschreibung unterliegt der ständigen bedarfsgerechten Fortschreibung und wird konkret in den abzuschließenden Verträgen vereinbart.

### Steuerung auf Basis von Zielen, Inhalten und Umfängen der Angebote

#### → Richtungsziele

Die projektbezogenen Richtungsziele sollen folgende Ziele aufgreifen und durch konkrete Maßnahmen/Angebote deren Erreichung verfolgen.

- Ziele gerichtet auf Eltern
  - Eltern gestalten ihre Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle ihrer Kinder. Ihr Wissen über Entwicklungsprozesse im Jugendalter unterstützt ihre Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit, gibt ihnen Sicherheit und steigert ihre Freude am gelingenden Aufwachsen ihrer Kinder.
  - Eltern tragen verantwortungsvoll ihre Pflichten und achten die Kinderrechte. Sie veranlassen Unterstützungsmaßnahmen für ihre Kinder, wenn dies für deren Entwicklung erforderlich ist.
- Ziele gerichtet auf Jugendliche
  - Jugendliche erfahren Unterstützung, Zuneigung, Verständnis und Ermutigung durch ihre Eltern.
  - Jugendliche erleben, dass ihre Eltern mit ihnen sprechen und ihre Gefühle und Bedürfnisse ernst nehmen.
  - Jugendliche in schwierigen Lebenslagen erhalten im Kontext ihrer Familien frühzeitig die für ein gelingendes Aufwachsen notwendige Unterstützung.
- Ziele gerichtet auf das Gemeinwesen
  - Das gesunde Aufwachsen aller jungen Menschen in den Städten und Gemeinden des Landkreises gelingt durch eine große Aufmerksamkeit, ein wertschätzendes Miteinander der im Landkreis lebenden Einwohner, durch bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe.
  - Bürgerinnen und Bürger unterstützen als Paten oder Ehrenamtler die Angebote im Übergang Schule-Wirtschaft. Für dieses Ehrenamt erhalten sie Begleitung, Fortbildung und Supervision. Sie kennen die Ziele und Aufgaben des Netzwerkes und arbeiten auf dieser Basis wertschätzend und kooperativ mit Familien zusammen. Sie kennen darüber hinaus die sozialen Beratungs- und Unterstützungsangebote der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden sowie des Landkreises im Lebensumfeld der betreuten Familien und wirken bei Bedarf aktiv auf eine frühe Inanspruchnahme hin.
  - Die Angebote leisten eine breite Öffentlichkeitsarbeit, um allen Familien die Chance zu geben, das Angebot zu nutzen.

### **Halbjahresgespräche/Wirksamkeitsdialog**

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie führt jährlich, erstmals bis spätestens 31.07., unter Beteiligung der Kooperationspartner und der Ämter, Gemeinden und Städte, Halbjahresgespräche mit allen Trägern der Angebote

- zum Grad der Zielerreichung des bestehenden Leistungsvertrages
- zu spezifischen Problemen
- zu spezifischen Ressourcen
- zu ggf. neuen Tendenzen
- zum Ausblick auf das nächste Jahr

durch. Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie zieht aus dem geführten Halbjahresgespräch für das entsprechende Angebot Rückschlüsse und nimmt ggf. Korrekturen für das laufende und/oder das kommende Jahr vor.

### **Aushandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen**

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie erarbeitet einen Entwurf für eine Leistungsvereinbarung für das Angebot und diskutiert diesen mit dem Träger des Angebotes. Nach Abstimmung schließt der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie die Leistungsvereinbarung mit dem Träger ab.

### **Arbeit nach Leistungsvereinbarungen / Dokumentation**

Zur Umsetzung der Angebote wird vorrangig auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen gearbeitet. Die Arbeit innerhalb der Angebote und deren Wirkung werden mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die tätigen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf dem neuesten Stand zu führen.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie wertet jährlich das Berichtswesen des Vorjahresberichtszeitraumes zu den Angeboten aus.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist als Träger der Koordinierungsstelle das Technologie- und Gründerzentrum im „Fläming“ GmbH in Bad Belzig und als Träger der Kompetenzstelle des Bundesprogramms „Xenos – Integration und Vielfalt“ der Verein DorfwerkStadt e.V.

### **Zuwendungsvoraussetzung**

- a) Förderfähig sind Projekte dann, wenn sie für Einwohner des Landkreises und im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.
- b) Voraussetzung für eine Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen ist ein Antrag mit Konzeption/ Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser muss dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie 3 Monate vor Maßnahmebeginn vorliegen. Er unterliegt folgenden Prüfkriterien:

#### → Ziele und Zielgruppe

Werden im Konzept die Ziele deutlich und wurden die Zielvorgaben nach dieser Richtlinie aufgegriffen? Benennt der Projektträger die Kernzielgruppe?

#### → Sozialraumorientierung

Werden laut Konzeption die für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien relevanten Aspekte für die Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum einbezogen? Unterstützen die Angebote und Maßnahmen den Verbleib von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrem Sozialraum? Geschieht dies so, dass sie gern dort wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können und wollen.

#### → Kooperation/Vernetzung

Planen die Angebote/Maßnahmen laut Konzeption eine enge Kooperationen im Sozialraum und Arbeit im Netzwerk. Gehen sie zielgerichtet in Kooperationen um Synergien für wirksame Angebote herzustellen.

#### → Soziale Kompetenzen

Die sozialen Kompetenzen werden gefördert, insbesondere gilt das für die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die „Selbstbestimmung“. Die Angebote fördern, unterstützen und stärken Einwohner so, dass diese befähigt sind, ihre Probleme zu erkennen, zu mindern oder selbst zu lösen. Hierbei ist die Gesamtheit aller wirksamen psychischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren zu berücksichtigen.

#### → Ergebnisqualität, Evaluation, Controlling

Beschreibt der Projektträger wie er sicherstellt, dass die gewährte Finanzierung vereinbarungsgemäß eingesetzt wird? Wie will er seine Ergebnisse darstellen, die Leistungserbringung evaluieren und die Qualität sichern und weiter entwickeln.

- c) Die Gesamtfinanzierung ist durch den Projektträger zu sichern.
- d) Der Projektträger arbeitet mitarbeiterorientiert und hat dazu entsprechende Auskünfte dargelegt (z.B. Unternehmensleitbild, Betriebsvereinbarungen). Dazu gehören angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers.

### **Finanzierung**

Der Träger erhält vom Landkreis auf der Grundlage des § 74 SGB VIII eine Festbetragsfinanzierung. Diese findet ihre Basis in einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. alternativ im Rahmen eines Bescheides.

### **Ansprechpartner**

Anträge nach dieser Richtlinie sind zu richten an:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie  
Frau Gensch  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841-91492

E-Mail: Daniela.Gensch@potsdam-mittelmark.de

### **Evaluation und Fortschreibung**

Um die Einhaltung der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zu evaluieren, erfolgen Halbjahresgespräche. Weitere Controlling- und Berichtsmaßnahmen regelt die Leistungsvereinbarung.

### Grundsatz

Diese Richtlinie findet ihren Ursprung in der Richtlinie Qualität zur Förderung von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark. In präventiven Feldern der sozialen Arbeit wie der Kindertagesbetreuung, in Einrichtungen/Angeboten der frühen Hilfen, der Jugend- und Jugendsozialarbeit ist eine kontinuierliche fachliche Steuerung, eine Prüfung der Wirksamkeit der Angebote durch Selbst- und Fremdevaluation und Kundenbefragung unabdingbar. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und des Qualitätsmanagements sind Aufgaben der Maßnahmenträger. Sie werden jedoch durch Außenperspektiven, externer Moderation, Fortbildung und Supervision deutlich angeregt und befördert.

Für das Jahr 2011 können nach dieser Richtlinie nur Maßnahmen in Kindertagesstätten gefördert werden. Die Anpassung/Überarbeitung der Richtlinie ist für das Jahr 2011 geplant und soll ab 2012 wirksam werden.

Die im Text angesprochenen Anlagen können bei Frau Burkert (Adresse hinten) bzw. über E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de angefordert werden.

### Leistungsbeschreibung

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen:

a) Eröffnungsgespräche zum Thema Qualität mit externer Beratung

Dabei handelt es sich um Erstgespräche grundsätzlich zum Thema Qualität mit Fachkräften, Teams und Trägervertretern. Eltern in den betreffenden Einrichtungen sind umfassend zu informieren (§ 6 Kindertagesstättengesetz – KitaG) und der Kindertagesstätten-Ausschuss ist zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 KitaG).

Bestandteile der zu dokumentierenden Gespräche müssen sein:

- die eigene Umsetzung der rechtlichen Maßgaben gemäß § 3 Absatz 3 KitaG,
- die bestehenden Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen im Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.04.2008, DS –Nr. J/2008/077)
- Information zu den weiteren Möglichkeiten der Förderung gemäß dieser Richtlinie,
- die Planung und Umsetzung der eigenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,

b) Feststellung der Qualität

Dabei erfolgt eine Ist-Stand-Erfassung im Abgleich zu den Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Mindeststandards. Möglichkeiten der Feststellungen sind interne Evaluation (Selbstevaluation) unterstützt durch externe Beratung und Fremdevaluation.

Im Ergebnis der Feststellung der Qualität sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten, zu dokumentieren und mit der Umsetzung zu beginnen. Diese Planung ist dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zur Kenntnis zu geben.

Eltern in den betreffenden Einrichtungen sind umfassend zu informieren (§ 6 KitaG) und der Kindertagesstätten-Ausschuss ist zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 KitaG).

c) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Dies betrifft die Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen zur Umsetzung und Überprüfung der eigenen Konzeption bzw. die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Anschluss der Qualitätsfeststellung gemäß Ziffer b) dieser Richtlinie.

d) Qualitätszertifizierung durch eine externe Institution

Basis für eine Zertifizierung durch eine externe Institution sind mindestens die Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Die Ergebnisse der Zertifizierung sind zu veröffentlichen.

Eltern in den betreffenden Einrichtungen sind umfassend zu informieren (§ 6 KitaG) und der Kindertagesstätten-Ausschuss ist zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 KitaG).

- e) Evaluierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013

Die Fördergrundsätze eröffnen die Möglichkeit in der II. Förderebene Sanierungs-, Renovierungs-, und Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsgegenstände die auf Grund eines externen Evaluierungsprozesses zur Weiterentwicklung der Konzeption oder das Ergebnis einer Zertifizierung der Qualität nach einem anerkannten Zertifizierungsverfahren als notwendig angesehen werden, zu fördern. (Die zuletzt gültige Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses ist dabei maßgeblich) Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklungs- und Zertifizierungsmaßnahmen in diesem Kontext können nach Maßgaben dieser Richtlinie gefördert werden.

Eltern in den betreffenden Einrichtungen sind umfassend zu informieren (§ 6 KitaG) und der Kindertagesstätten-Ausschuss ist zu beteiligen (§ 7 Absatz 2 KitaG).

- f) Fortbildungsmaßnahmen zum Qualitätsmanagement

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Fortbildungsmaßnahmen Dritter zum Thema Qualitätsmanagement. Fortgebildet werden können Fachkräfte der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Trägervertreter. Förderfähig sind nur Fortbildungsveranstaltungen, die vom Landkreis Potsdam-Mittelmark anerkannt sind.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die dieser kostenlos anbietet, wird keine Förderung gewährt.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind öffentliche bzw. freie Träger, die Kindertagesstätten, Einrichtungen/Angebote der Frühen Hilfen, der Jugend- und Jugendsozialarbeit bzw. andere präventive Angebote nach diesem Plan im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreiben.

### **Zuwendungsvoraussetzung**

- Die Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Kindertagesbetreuung in Einrichtungen sind Bewertungsgrundlage.
- Träger mit eigenen Qualitätsmanagementsystemen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens die Qualitätsstandards des Landkreises Potsdam-Mittelmark berücksichtigen.
- Förderfähig sind Projekte dann, wenn sie für Einrichtungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.
- Voraussetzung für eine Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen ist ein Antrag mit Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser muss dem Fachdienst Kinder/Jugend/ Familie 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Projektträger zu sichern.
- Gefördert wird die Inanspruchnahme Externer, soweit diese für die zu erbringenden Leistungen (z.B. Zertifizierung, Fremdevaluation und Beratung) geeignet sind. Über die Eignung entscheidet der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Zuwendungsempfänger informieren vor der Beauftragung den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Zuwendungsempfänger und Landkreis sollten dazu Einvernehmen herstellen.

### **Finanzierung**

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen:

- a) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt:
- aa) Erstanträge – Anträge für das erste Förderjahr – in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bb) Zweitanträge – Anträge für das zweite Förderjahr – in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- cc) Dritt- und weitere Folgeanträge in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- dd) Anträge mit einem Durchführungszeitraum länger als 1 Jahr erhalten eine abgestufte Förderung analog der Buchstaben aa) bis cc).

Davon ausgenommen ist die Förderung von Teilnahmebeiträgen an Fortbildungsmaßnahmen zum Qualitätsmanagement. Hier erfolgt eine Förderung von grundsätzlich 80 Prozent.

- b) Der Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich; er darf nicht überschritten werden.
- c) Je Projekt nach den Förderschwerpunkten im Abschnitt Leistungsbeschreibung können gemäß Buchstabe a) bis maximal 1.000,00 €, gemäß Buchstaben b) bis e) bis maximal 2.000,00 EUR gefördert werden.
- d) Maximal werden pro Kalenderjahr und Kindertagesbetreuungseinrichtung zwei Projekte gefördert.
- e) Projekte, die einen Durchführungszeitraum von länger als einem Jahr ausweisen, müssen für den das laufende Jahr überschreitenden Zeitraum unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden, auch wenn das Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist.

- f) Zuwendungsfähig sind:
- aa) Honorare für Externe, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit beurteilt sich nach der Verwaltungsvorschrift Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS).
- Es gelten folgende Honorarstufen mit folgenden Honorarsätzen pro Zeiteinheit von 45 Minuten:
- 3 bis 23,00 EUR
  - 4 bis 40,00 EUR
  - 5 bis 70,00 EUR
  - 6 bis 81,50 EUR
- Bei Abschluss von Honorarverträgen und deren Abrechnung ist das Muster des MBS gemäß Anlage 3 zu nutzen. Bei Abrechnung des Honorars über Rechnung muss ein Angebot vom Externen eingeholt werden und die Auftragserteilung schriftlich erfolgen.
- bb) maßnahmebezogene Sachausgaben maximal in Höhe von 10 % der Gesamtkosten (Einzelaufstellung erforderlich)
- cc) Reisekosten für Referenten gemäß den Regelungen über die Reisekostenvergütung im Landkreis Potsdam-Mittelmark (ÖPNV bzw. 0,20 EUR/km)

## Zuwendungsverfahren

- a) Anträge nach dieser Richtlinie sind zu richten an:
- Landkreis Potsdam-Mittelmark  
 Fachdienst Kinder/Jugend/Familie  
 Frau Burkert  
 Niemöllerstr. 1  
 14806 Bad Belzig
- Tel.: 033841-91461  
 E-Mail: Evelore.Burkert@potsdam-mittelmark.de
- b) Anträge sollten 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- c) Bewilligungsbehörde ist der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie.
- d) Der Zuwendungsbescheid wird durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie an den Antragsteller erteilt. Er enthält die rechtsverbindliche Aussage über eine Zuwendung bzw. Ablehnung des Antrages. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf eines gesonderten Antrages und einer schriftlichen Zustimmung. Die Anforderung der bewilligten Mittel kann vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Formblatt gemäß Anlage 4 erfolgen.
- e) Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 ist in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu führen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid Änderungen zugelassen sind.
- Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der bewilligenden Stelle innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes einen Verwendungsnachweis laut Verwendungsnachweisformular mit den geforderten Anlagen und einer Dokumentation des pädagogischen Qualitätsprozesses in Form eines Berichtes (Ziele, Umsetzungsebenen, Planung).

## Grundsatz

Die soziale und technische Infrastruktur im Landkreis ist ein wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge und bildet einen wichtigen Standortfaktor für die Regionalentwicklung. Die Familienzentren sollen hier ein flächendeckendes Angebot präventiver Gemeinwesenarbeit und aktivierender Sozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark, welche in ein sozialräumliches Konzept eingebettet ist, mitgestalten.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Angebote von Familienzentren durch freie Träger der Jugendhilfe und entsprechende Angebote von Ämtern, Gemeinden und Städten auf diesem Gebiet. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## Leistungsbeschreibung

Die Familienzentren sollen eine breite Palette früher Hilfen vorhalten. Dies sind insbesondere:

- Familienbildung
- Kreativangebote
- Beratung
- Vermittlung in Stützsystemen
- Baby-Begrüßungsdienst
- Stützangebote für Erzieherinnen und Lehrkräfte
- Begegnungen mehrerer Generationen

Im Konzept für das Familienzentren sind möglichst alle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien relevanten Aspekte für die Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum einzubeziehen. Die Angebote und Leistungen der Familienzentren sollen in einer kleinräumigen Unterstützungsstruktur realisiert werden. Die sozialräumliche Orientierung der Familienzentren leistet Beiträge dazu, dass Kinder, Jugendliche und Familien gerne in ihrem Sozialraum wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können und wollen (Sozialraumorientierung).

Die Leistungsbeschreibung unterliegt der ständigen bedarfsgerechten Fortschreibung und wird konkret in der abzuschließenden Vereinbarung vereinbart.

## Finanzierung

Die Finanzierung ist in einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung geregelt. Der Träger erhält vom Landkreis auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in Ergänzung mit kommunalen Mitteln eine Festbetragsfinanzierung.

Dabei leistet der Landkreis folgende Finanzierungen:

- a) Für die Planregionen 1 (Kleinmachnow, Nuthetal, Stahnsdorf, Teltow) und 2 (Beelitz, Michendorf, Schwielowsee, Seddiner See, Werder/Havel) 80 % im ersten Jahr, 70 % im zweiten, 50 % ab dem dritten Jahr der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- b) Für die Planregionen 3 (Beetzsee, Groß Kreutz/Havel, Kloster Lehnin, Wusterwitz, Ziesar) und 4 (Bad Belzig, Brück, Niemege, Treuenbrietzen, Wiesenburg/Mark) 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- c) Insoweit die Kommune aus dem Bestand der Fachkräfte der Jugend- und Jugendsozialarbeit 0,50 VZÄ (Vollzeitäquivalente) für Aufgaben im Familienzentrum gem. §§ 11, 13 und 14 SGB VIII zur Verfügung stellt, leistet der Landkreis 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- d) Bei Bedarf und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eine Förderung der Erstausrüstung mit bis zu 5.000 EUR.

## **Zuwendungsvoraussetzung**

Förderfähig sind Familienzentren dann, wenn sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark errichtet werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Antrag einer Stadt oder Gemeinde auf Einrichtung eines Familienzentrums und der damit verbundenen Erklärung zur Bereitstellung der kommunalen Finanzierung gemäß den oben stehenden Förderparametern. In der Folge wird ein Projektträger gesucht, der seinerseits eine Projektbeschreibung unter Berücksichtigung des Kreiskonzeptes und den Maßgaben nach dieser Richtlinie entwirft und der Kommunen und dem Landkreis zuleitet.

Nach Abstimmung und ggf. Verhandlung unterzeichnen die Partner eine dann dreiseitige Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

Zuwendungsvoraussetzung ist darüber hinaus die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses zur grundsätzlichen Förderung der Familienzentren.

## **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind öffentliche bzw. freie Träger, die Kindertagesstätten, Einrichtungen/Angebote der Frühen Hilfen, der Jugend- und Jugendsozialarbeit bzw. andere präventive Angebote nach diesem Plan im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreiben.

## **Steuerung/Berichtswesen/Wirksamkeitsdialog**

Ist vereinbarungsgemäß Aufgabe der Steuergruppe des Familienzentrums und beinhaltet Beratung, Begleitung und Evaluationen.

Die Arbeit innerhalb der Angebote der Familienzentren wird darüber hinaus mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die Fachkräfte der Familienzentren während des Berichtszeitraumes ständig auf dem neuesten Stand zu führen.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie wertet jährlich das Berichtswesen des Vorjahresberichtszeitraumes aus und legt das Ergebnis der Auswertung dem Jugendhilfeunterausschuss Planung vor. Der Jugendhilfeunterausschuss Planung diskutiert das Ergebnis der Auswertung und gibt dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie ggf. Empfehlungen.

## **Anträge nach dieser Richtlinie sind zu richten an:**

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie  
Herr Rudolph  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841-91491

E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de

### Grundsatz

Familienbildung ist ein wichtiger und wesentlicher Bereich der Prävention gemäß § 16 SGB VIII. Deshalb fördert der Landkreis Potsdam-Mittelmark Angebote der Familienbildung. Die Förderung erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Einmalig gewährte Fördermittel führen weder dem Grunde nach noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

### Geltungsbereich

- Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert Angebote der Familienbildung mit folgenden Schwerpunkten:
  - Familienbildungsveranstaltungen (insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhäusern, Familienzentren)
  - jährlich stattfindender Fachtag zu aktuellen Themen der Familienbildung im Landkreis Potsdam-Mittelmark,
  - Innovative Modellprojekte,
  - Datenbank BEN („Elternnetz zur Familienbildung“).
- Ziele der Familienbildungsmaßnahmen sind:
  - die innerfamiliäre Kommunikation zu verbessern,
  - Eltern erziehungssicherer zu machen,
  - Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken,
  - das Gesundheitsbewusstsein in Familien zu erhöhen,
  - Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden,
  - junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten,
  - Fachkräfte der Familienbildung durch Teilnahme an jährlich stattfindenden Fachtagen aktuell über Stand, Entwicklung, etc. der Familienbildung im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu informieren und fortzubilden,
  - Eltern bzw. Jugendlichen durch regelmäßige Informationen aus dem Internet den Zugang zu Veranstaltungen zu erleichtern.

### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Familienbildungsangebote, die mit hoher Qualität Inhalte entsprechend der oben genannten Ziele vermitteln, reflektieren, beziehungsweise einüben, das familiäre Zusammenleben langfristig, belastbar und gelingend zu gestalten und die Eltern befähigen, Erziehung und Familien-/Berufsalltag zu bewältigen. Dazu gehören in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Erziehung der Kinder und Jugendlichen

- a) zu beziehungs- und bindungsfähigen Personen,
- b) zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten, sowie
- c) zu bildungsbereiten und bildungsfähigen Menschen

unterstützen. Die Form der inhaltlichen Arbeit soll:

- a) aktuellen Kenntnissen der Erwachsenenbildung entsprechen,
- b) zielgruppenkonform sein,
- c) je nach Ausrichtung Wissensvermittlung, Reflexion, Austausch oder auch praktische Einheiten in entsprechendem Umfang enthalten und
- d) Lernprozesse auslösen und begleiten.

Soweit möglich, sollen wissenschaftlich beurteilte und bewährte Kurse und Ansätze verwendet werden. In besonderem Maße sind Angebote für bildungsungewohnte Eltern erwünscht. Die Familienbildungsmaßnahmen sollen sich an Eltern, Großeltern, Familien, Jugendliche und auch an Multiplikatoren richten.

### Steuerung von Zielen, Inhalten und Umfängen

Maßgeblich bei der Steuerung der Familienbildung sind die Ziele zum Kinder-, Jugend- und Familienförderplan - Teil Leistungen, Seite 32, sowie die in dieser Richtlinie formulierten Ziele. Bedarfsabfragen in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sollen die konkreten Bedarfe der Familien vor Ort erfassen und dazu führen, dass ein gezieltes Angebot unterbreitet werden kann. Der kreisliche Aufwand für die Förderung von Familienbildungsangeboten wird mittels Plangrößen den Städten, Gemeinden und Ämtern zugeordnet.

## Halbjahresgespräche und Wirksamkeitsdialog

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie führt regelmäßig möglichst ein Mal jährlich unter Beteiligung der Ämter, Gemeinden und Städte einen Qualitätsdialog mit allen Trägern/Referenten der Angebote durch. Bestandteil des Dialogs sollen auch Fragen des Bedarfs, der Wirksamkeit, der Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierung sein.

## Zuwendungsempfänger

- a) Zuwendungsempfänger sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände sowie deren Mitgliedsverbände und andere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.
- b) Sind darüber hinaus Referenten, die in der Regel im kreislichen Pool der Referenten eingeschrieben sind. Diese erhalten unmittelbar vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, einen Honorarvertrag zur Erbringung einer Familienbildungsmaßnahme entsprechend der örtlichen Bedarfsermittlung (verkürztes Verfahren).

## Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Der Träger der Maßnahme sichert die Qualität der Angebote durch Erfüllung der Qualitätskriterien für Familienbildung des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie eine verbindliche Zusammenarbeit mit der „Koordinierungsstelle Hilfen von Anfang an“, zu. Des Weiteren trägt er dem Qualitätsanspruch durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung. Die Qualitätskriterien für Familienbildung des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie.
- b) Förderfähig sind Familienbildungsangebote in der Regel dann, wenn sie im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden und die Teilnehmer mit alleiniger oder Hauptwohnung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeldet sind.
- c) Die Teilnahmebeiträge sind durch den Maßnahmenträger so zu gestalten, dass bildungsungewohnte Eltern auf jeden Fall eine Teilnahme ermöglicht wird.
- d) Voraussetzung für eine Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen ist ein Antrag mit Konzeption/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser muss dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie 3 Monate vor Maßnahmebeginn vorliegen. Er unterliegt folgenden Prüfkriterien:
  - Ziele und Zielgruppe  
Werden im Konzept die Ziele deutlich und wurden die Zielvorgaben nach dieser Richtlinie aufgegriffen? Benennt der Projektträger die Kernzielgruppe?
  - Sozialraumorientierung  
Werden laut Konzeption die für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien relevanten Aspekte für die Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum einbezogen? Unterstützen die Angebote und Maßnahmen den Verbleib von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrem Sozialraum? Geschieht dies so, dass sie gern dort wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können und wollen.
  - Kooperation/Vernetzung  
Planen die Angebote/Maßnahmen laut Konzeption eine enge Kooperationen im Sozialraum und Arbeit im Netzwerk. Gehen sie zielgerichtet in Kooperationen um Synergien für wirksame Angebote herzustellen.
  - Soziale Kompetenzen  
Die sozialen Kompetenzen werden gefördert, insbesondere gilt das für die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die „Selbstbestimmung“. Die Angebote fördern, unterstützen und stärken Einwohner so, dass diese befähigt sind, ihre Probleme zu erkennen, zu mindern oder selbst zu lösen. Hierbei ist die Gesamtheit aller wirksamen psychischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren zu berücksichtigen.
  - Ergebnisqualität, Evaluation, Controlling  
Beschreibt der Projektträger wie er sicherstellt, dass die gewährte Finanzierung vereinbarungsgemäß eingesetzt wird? Wie will er seine Ergebnisse darstellen, die Leistungserbringung evaluieren und die Qualität sichern und weiter entwickeln?
- e) Die Gesamtfinanzierung ist durch den Projektträger zu sichern.
- f) Der Projektträger arbeitet mitarbeiterorientiert und hat dazu entsprechende Auskünfte dargelegt (z.B. Unternehmensleitbild, Betriebsvereinbarungen). Dazu gehören angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers.

## Art, Umfang und Höhe der Förderung

- g) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler bzw. Angebote im verkürzten Verfahren können eine Förderung bis zu 100 % erhalten.
- h) Zuwendungsfähig sind:
- aa) Honorare für Externe, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit beurteilt sich nach der Verwaltungsvorschrift „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)“.  
Es gelten folgende Honorarstufen mit folgenden Honorarsätzen pro Zeiteinheit von 45 Minuten:
    - 3 bis 23,00 EUR
    - 4 bis 40,00 EUR
    - 5 bis 70,00 EUR
    - 6 bis 81,50 EURBei Abschluss von Honorarverträgen und deren Abrechnung ist das Muster des MBS zu nutzen. Bei Abrechnung des Honorars über Rechnung muss ein Angebot vom Externen eingeholt werden und die Auftragserteilung schriftlich erfolgen.
  - bb) Honorare für Kinderbetreuung in der Regel bis zu 10 EUR pro Stunde, sofern neben der Bildungsmaßnahme die Kinder der Teilnehmer/innen betreut werden;
  - cc) maßnahmebezogene Sachausgaben;
  - dd) Ausgaben für Raummiete;
  - ee) Reisekosten gemäß den Regelungen über die Reisekostenvergütung im Landkreis Potsdam-Mittelmark (0,20 EUR/km)

## Zuwendungsverfahren

- a) Anträge nach dieser Richtlinie sind zu richten an:
- Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig
- oder im verkürzten Verfahren
- Koordinierungsstelle „Hilfen von Anfang an“  
Frau Schneider-Firsching  
Papendorfer Weg 1  
14806 Bad Belzig
- b) Bewilligungsbehörde bzw. Vertraggeber ist der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie.
- c) Der Zuwendungsbescheid wird durch den Fachdienst Kinder/Jugend/Familie an die Zuwendungsempfänger erteilt bzw. der Honorarvertrag mit der Referentin oder dem Referenten abgeschlossen.
- d) Anträge sollten 3 Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der bewilligenden Stelle innerhalb von 6 Wochen nach Erfüllung des Verwendungszweckes einen Verwendungsnachweis laut Verwendungsnachweisformular mit den geforderten Anlagen. Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu führen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie und im Zuwendungsbescheid Änderungen zugelassen sind.

## Grundsatz

Folgendes strategisches Ziel hat der Jugendhilfeausschuss 2009 beschlossen:

„Familien kennen und nutzen die Angebote der Unterstützung für Familien. Die Angebote früher Hilfen – für Familien mit kleinen Kindern – stehen dabei besonders im Fokus.“

Die von der Steuergruppe „Hilfen von Anfang an“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark beschlossenen Ziele/Schwerpunkte stehen im Kinder-, Jugend- und Familienförderplan - Teil Leistungen, Seite 32 und sind auch maßgeblich für diesen Förderschwerpunkt.

Internationale Untersuchungen belegen, dass Angebote früher Hilfen eine hohe soziale Wirksamkeit und einen hohen Nutzen für die Gesellschaft erzielen. Folgekosten in den Bereichen soziale Interventionen, Justiz, Arbeitslosenförderung bis hin zur Gesundheit werden minimiert. Deshalb sollen im Landkreis Potsdam-Mittelmark verschiedene Angebote früher Hilfen ausgebaut werden wie Netzwerk „Gesunde Kinder“ und professionelle Mutter-Kind-Projekte. Für die Angebote Familienbildung und Familienzentren, als Elemente Früher Hilfen, bestehen eigene Förderrichtlinien (FZ und FamB).

## Leistungsbeschreibung

Angebote früher Hilfen sollen insbesondere beinhalten:

- Kreativangebote
- Beratung, Coaching, Begleitung
- Angebote für Familien in belastenden Situationen
- Vermittlung in andere Stützsysteme

Sie dienen der Umsetzung der Maßgaben gemäß § 16 SGB VIII und sollen die Ziele verfolgen.

Die Angebote können von Paten, Ehrenamtlern und Fachkräften geleistet werden und sind durch den Maßnahmenträger in seiner Konzeption differenziert darzustellen und mit dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie abzustimmen.

Die Leistungsbeschreibung unterliegt der ständigen bedarfsgerechten Fortschreibung und wird konkret in den abzuschließenden Verträgen vereinbart.

## Steuerung auf Basis von Zielen, Inhalten und Umfängen der Angebote

### Richtungsziele

Die projektbezogenen Richtungsziele sollen die Ziele zum Kinder- und Familienförderplan – Teil Leistungen, Seite 32, aufgreifen und deren Erreichung durch konkrete Maßnahmen/Angebote verfolgen.

### Aushandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie erarbeitet einen Entwurf für einen Leistungsvertrag für das jeweilige Angebot, diskutiert diesen mit dem Träger des Angebotes und legt den Entwurf zur Stellungnahme der beteiligten Kommune vor. Nach Zustimmung der Kommune schließt der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie den Leistungsvertrag mit dem Träger des Angebotes und der beteiligten Kommune ab.

### Halbjahresgespräche/Dokumentation/Wirksamkeitsdialog

Die Arbeit innerhalb der Angebote und deren Wirkung werden mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die tätigen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf dem neuesten Stand zu führen.

Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie führt jährlich, erstmals bis spätestens 31.07., unter Beteiligung der Kooperationspartner und der Ämter, Gemeinden und Städte, Halbjahresgespräche mit allen Trägern der Angebote

- zum Grad der Zielerreichung des bestehenden Leistungsvertrages
- zu spezifischen Problemen
- zu spezifischen Ressourcen
- zu ggf. neuen Tendenzen
- zum Ausblick auf das nächste Jahr

durch. Der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie zieht aus dem geführten Halbjahresgespräch für das entsprechende Angebot Rückschlüsse und nimmt ggf. Korrekturen für das laufende und/oder das kommende Jahr vor. Die Durchführungen einer Evaluation ist mit den Partnern im Rahmen der Gespräche zu planen und deren Ergebnisse gemeinsam auszuwerten.

Sollte im Rahmen von Leistungsvereinbarungen die Bildung einer Steuergruppe zwischen den Partner abgestimmt worden sein, obliegt dieser die Steuerung (siehe Richtlinie Familienzentren im Abschnitt Steuerung von Zielen und Inhalten, Evaluation).

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind insbesondere freie Träger der Jugendhilfe, die Einrichtungen/Angebote der Frühen Hilfen, der Hilfen zur Erziehung, der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung bzw. andere präventive Angebote nach diesem Plan im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreiben/anbieten.

### **Zuwendungsvoraussetzung**

- a) Förderfähig sind Projekte dann, wenn sie für Einwohner des Landkreises und im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.
- b) Voraussetzung für eine Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen ist ein Antrag mit Konzeption/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser muss dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie 3 Monate vor Maßnahmebeginn vorliegen. Er unterliegt folgenden Prüfkriterien:
  - Ziele und Zielgruppe  
Werden im Konzept die Ziele deutlich und wurden die Zielvorgaben nach dieser Richtlinie aufgegriffen? Benennt der Projektträger die Kernzielgruppe?
  - Sozialraumorientierung  
Werden laut Konzeption die für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien relevanten Aspekte für die Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum einbezogen? Unterstützen die Angebote und Maßnahmen den Verbleib von Kindern, Jugendlichen und Familien in ihrem Sozialraum? Geschieht dies so, dass sie gern dort wohnen/bleiben wollen, dort Bildungsangebote und Arbeit finden und sich aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens/der Zivilgesellschaft einbringen können und wollen.
  - Kooperation/Vernetzung  
Planen die Angebote/Maßnahmen laut Konzeption eine enge Kooperationen im Sozialraum und Arbeit im Netzwerk. Gehen sie zielgerichtet in Kooperationen um Synergien für wirksame Angebote herzustellen.
  - Soziale Kompetenzen  
Die sozialen Kompetenzen werden gefördert, insbesondere gilt das für die „Hilfe zur Selbsthilfe“ und die „Selbstbestimmung“. Die Angebote fördern, unterstützen und stärken Einwohner so, dass diese befähigt sind, ihre Probleme zu erkennen, zu mindern oder selbst zu lösen. Hierbei ist die Gesamtheit aller wirksamen psychischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren zu berücksichtigen.
  - Ergebnisqualität, Evaluation, Controlling  
Beschreibt der Projektträger wie er sicherstellt, dass die gewährte Finanzierung vereinbarungsgemäß eingesetzt wird? Wie will er seine Ergebnisse darstellen, die Leistungserbringung evaluieren und die Qualität sichern und weiter entwickeln.
- c) Die Gesamtfinanzierung ist durch den Projektträger zu sichern.
- d) Der Projektträger arbeitete mitarbeiterorientiert und hat dazu entsprechende Auskünfte dargelegt (z.B. Unternehmensleitbild, Betriebsvereinbarungen). Dazu gehören angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers.

### **Finanzierung**

Der Träger erhält vom Landkreis auf der Grundlage des § 74 SGB VIII eine Festbetragsfinanzierung. Diese findet ihre Basis in einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. alternativ im Rahmen eines Bescheides.

### **Ansprechpartner**

Anträge nach dieser Richtlinie sind zu richten an:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie  
Frau Gensch  
Niemöllerstr. 1  
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841-91492  
E-Mail: Daniela.Gensch@potsdam-mittelmark.de

## Kontakt

### Fachdienst Kinder/Jugend/Familie

→ Hauptsitz und Besucheradresse

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie  
Papendorfer Weg 1  
14806 Bad Belzig

→ Postanschrift

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Kinder/ Jugend/ Familie  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig  
Telefon: 033841-91490  
Fax: 033841-42336  
E-Mail: [jugendamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:jugendamt@potsdam-mittelmark.de)

### Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/Vormünder

<u>Tätigkeitsbereiche</u>	<u>Ansprechpartner</u>	<u>Besucheradresse</u>
Teamleiter Jugendschutzbeauftragter	Bernd Kreissl Tel: 03327.739316 Fax: 03327.73935 <a href="mailto:bernd.kreissl@potsdam-mittelmark.de">bernd.kreissl@potsdam-mittelmark.de</a>	Am Gutshof 1-7 14542 Werder (Havel)
Sachbearbeiterin	Ulrike Schulze Tel: 03381.533152 Fax: 03381.224416 <a href="mailto:ulrike.schulze@potsdam-mittelmark.de">ulrike.schulze@potsdam-mittelmark.de</a>	Potsdamer Straße 18 – Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel
Sachbearbeiter	Hans Scholz Tel: 03381.533303 Fax: 03381.224416 <a href="mailto:hans.scholz@potsdam-mittelmark.de">hans.scholz@potsdam-mittelmark.de</a>	Potsdamer Straße 18 – Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel

→ Postanschrift

Landratsamt Potsdam-Mittelmark  
FD Kinder/Jugend/Familie  
Team Jugendförderung/Jugendhilfeplanung/Vormünder  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig

→ Anschriften der Fachkräfte in der Jugend- und Jugendsozialarbeit

Im Internet unter <http://www.fachkraefte.surf-pm.de> im Downloadbereich als PDF.